

Synopse zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes (AGBVG-EKM)

Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>                      Höhe der Bezüge<sup>5</sup>                      (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)</p> <p>(1)1Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz).2Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.3Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.<sup>6</sup></p> <p>(2)1Der Landeskirchenrat kann abweichend von Absatz 1 einen um höchstens 5 Prozentpunkte höheren Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen.2Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.</p> <p>(3)Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht der Landeskirchenrat einen früheren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(4)Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>                      Höhe der Bezüge<sup>5</sup>                      (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)</p> <p>(1)1Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz).2Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.3Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.<sup>6</sup></p> <p>(2)1Der Landeskirchenrat kann abweichend von Absatz 1 einen um höchstens 5 Prozentpunkte höheren Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen.2Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.</p> <p>(3)Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht der Landeskirchenrat einen früheren Zeitpunkt bestimmt. <b>Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 die vollständige oder teilweise Übernahme von Sonder- oder Einmalzahlungen, die der Bund seinen Beamten ausdrücklich als Ausgleich für besondere durch äußere Umstände entstehende Belastungen gewährt, bestimmen. Dabei dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Maßstab.</b></p> <p>(4)Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.</p>